

Von der Sterbeurkunde bis zum Erbschein

Stirbt ein Mensch, beginnt für die Hinterbliebenen ein bürokratischer Marathon. Erst recht, wenn es etwas zu erben gibt.

Nach dem Tod eines Menschen geht sein Vermögen unmittelbar als Ganzes auf seinen Erben über. Dieser wird Rechtsnachfolger des Verstorbenen, ohne dass er etwas dafür tun muss. Er muss nicht einmal Kenntnis vom Sterbefall haben. Was „Vonselbst-erwerb“ genannt wird, hat weitreichende Konsequenzen. Ralf Mangold, Fachanwalt für Erbrecht in Köln, erklärt: „Der oder die Erben übernehmen das Vermögen, bestehende Verträge, aber auch sämtliche Schulden des Verstorbenen.“ Die Krux: Wer der Glückliche oder im Fall eines überschuldeten Nachlasses der Unglückliche ist oder ob es sogar mehrere sind, stellt sich meist erst Wochen nach dem Tod heraus.

Gibt es ein Testament?

Auf zwei Wegen werden Erben zu Erben: entweder per letztwilliger Verfügung des Verstorbenen oder nach dem Gesetz. Gibt es ein gültiges Testament oder einen wirksam geschlossenen Erbvertrag, wird die gesetzliche Erbfolge nicht angewendet.

Wer ein Testament des Verstorbenen in den Händen hält, muss es unverzüglich beim Nachlassgericht an dessen letztem gewöhnlichem Aufenthaltsort abgeben, sobald er vom Tod erfahren hat. Das Nachlassgericht wird vom Standesamt, das den Sterbefall beurkundet hat, oder vom Deutschen Testamentsregister informiert. Hatte der Verstorbene sein Testament oder einen Erbvertrag amtlich verwahren lassen, wird das Gericht darüber benachrichtigt, wo die Dokumente hinterlegt sind.

Das Nachlassgericht führt das Nachlassverfahren durch: Normalerweise öffnet ein Rechtspfleger am Gericht das Testament und schreibt darüber ein Protokoll. Dieses schickt er gemeinsam mit einer Kopie des Testaments an die Erben. Das Schreiben geht auch an Personen, denen nach dem Willen des Erblassers ein Vermächtnis, zum Beispiel ein höherer Geldbetrag, zukommen soll, oder die durch eine Auflage begünstigt werden.

Benachrichtigt werden darüber hinaus die Angehörigen, die ohne die letztwillige Verfügung nach dem Gesetz erben würden. Hinterbliebene, die sich übergangen fühlen, können das Testament anfechten. Dafür sollten sie sich allerdings Rechtsrat einholen. Möglicherweise können sie auch einen Pflichtteil von den Erben fordern.

Beispiel: Ein Ehepaar hat ein gemeinschaftliches Testament gemacht, in dem sich die Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben bestimmt haben (Berliner Testament). Stirbt einer der beiden, informiert das Nachlassgericht nicht nur den überlebenden allein-erbenden Ehepartner, sondern auch die Kinder. Sie sind pflichtteilsberechtigt. Auch gesetzliche Erben, die nicht pflichtteilsberechtigt sind, müssen vom Nachlassgericht gehört werden.

Die Eröffnung eines Testaments sagt noch nichts darüber aus, ob es wirksam ist. Das Nachlassgericht prüft die Wirksamkeit nicht. Auch wenn mehrere Testamente existieren, entscheidet es nicht, welche Verfügung des Verstorbenen für die Erbfolge maßgeblich ist. Das passiert oft im Erbscheinsverfahren, das auf die Eröffnung

UNSER RAT

Was Erben tun sollten

folgt. Dann können alle Beteiligten Erklärungen zur Wirksamkeit und dem Verhältnis mehrerer Testamente zueinander vortragen.

Gibt es keine letztwillige Verfügung, wird das Nachlassgericht etwa in Bayern nur von alleine tätig, wenn ein Grundstück zum Nachlass gehört oder wenn es davon ausgeht, dass der Verstorbene ein Vermögen hinterlässt, das nicht nur die Beerdigungskosten deckt.

Zu den Details der inhaltlichen Regelungen in einem Testament siehe „Wenn ein Testament vorliegt“, S. 45.

Das gilt ohne Testament

Wenn es weder Testament noch Erbvertrag gibt, gilt die gesetzliche Erbfolge. Diese bestimmt eine Reihenfolge, in der Verwandte und Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner des Verstorbenen erben. Wer einen gesetzlichen Anspruch auf den Nachlass hat, ist über sogenannte Ordnungen geregt. Dabei gilt folgendes Prinzip: Ein näher mit dem Erblasser Verwandter schließt einen weiter entfernten Verwandten von der Erbfolge aus.

Die Kinder und Enkel des Verstorbenen zählen als direkte Nachkommen zu den Erben erster Ordnung. Erben der zweiten Ordnung, zum Beispiel die Eltern, gehen also leer aus, wenn es Kinder oder Enkel gibt. Nur wenn der Verstorbene kinderlos war, kommen sie zum Zug. Die Erbquoten der einzelnen Erben richten sich danach, wie viele in der jeweiligen Ordnung vorhanden sind.

Beispiel: Hinterlässt eine Alleinerziehende drei Kinder, erben sie zu je einem Drittel. Hat ein Single keine Kinder, erben seine Mutter und sein Vater je zur Hälfte.

In den Erbordnungen gilt ebenfalls eine feste Rangfolge: Enkel erben nur, wenn ihr

Erbfall. Sind Sie aufgrund der gesetzlichen Erbfolge oder einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen Erbe geworden, werden Sie vom Nachlassgericht informiert. Sie müssen nichts tun, um das Erbe anzunehmen. Der Nachlass – Vermögen und Verbindlichkeiten – fällt Ihnen automatisch zu.

Übersicht. Verschaffen Sie sich schnellstmöglich einen Überblick über den Nachlass. Nutzen Sie dafür unser Formular im Serviceteil. Prüfen Sie Unterlagen des Verstorbenen und fragen Sie bei ihm nahestehenden Dritten nach. Auskünfte bekommen Sie auch von Banken.

Vater oder ihre Mutter – das Kind des Erblassers – bereits tot ist, Geschwister, wenn die Eltern verstorben sind, und so weiter (siehe Grafik „Gesetzliche Erbfolge“, S. 40).

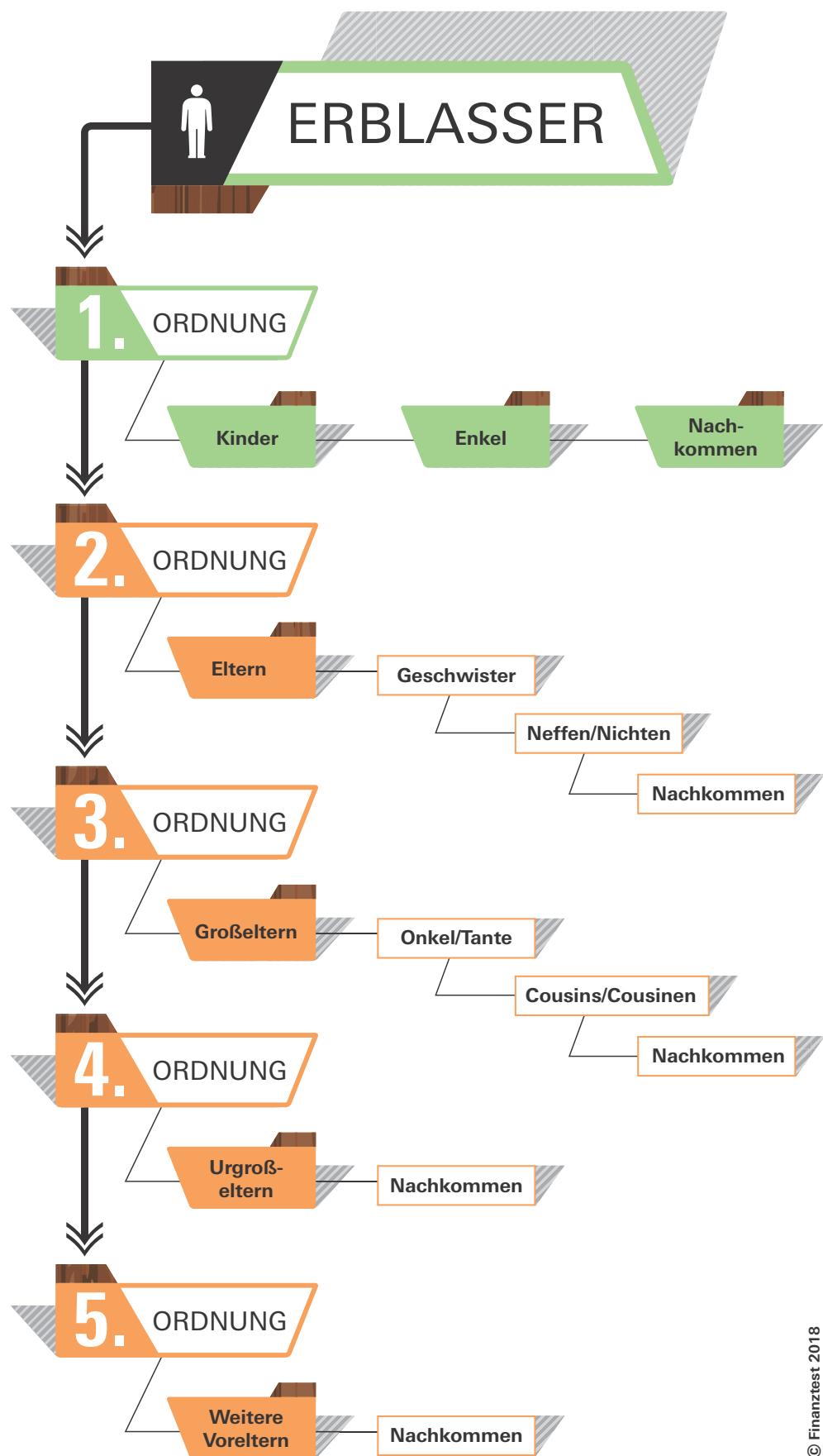
So erben Partner

Ehepartner und eingetragene Lebenspartner sind zwar keine Verwandten, doch auch sie gehören zu den Erben. Ihr Erbrecht besteht selbstständig neben dem der Verwandten. Erben Kinder und Partner zusammen, entsteht eine Erbengemeinschaft und mit ihr reichlich Konfliktpotenzial: In einer Erbengemeinschaft dürfen alle Erben grundsätzlich nur gemeinsam über den Nachlass verfügen („Wenn es mehrere Erben gibt“, S. 52). Wie viel der Ehe- oder Lebenspartner bekommt, hängt zum einen vom Güterstand ab, in dem das Paar lebte, und zum anderen davon, ob der Verstorbene Kinder hatte beziehungsweise welche Verwandten er hinterlässt.

Die meisten verheirateten oder verpartnerten Paare leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Stirbt ei-

Gesetzliche Erbfolge

Gibt es keine letztwillige Verfügung, gilt das Gesetz. Danach erben die Verwandten des Erblassers. Daneben erbtt sein Ehegatte oder sein eingetragener Lebenspartner (siehe Grafik „Das gesetzliche Erbrecht für Ehegatten“, S. 43).



CHECKLISTE

Nachlass sichten

ner von ihnen, bekommt der andere seinen gesetzlichen Erbteil von einem Viertel des Nachlasses und ein weiteres Viertel als pauschalierten Zugewinnausgleich.

Beispiel: Eva und Max haben zwei Kinder. Stirbt Max, bekommt Eva eine Hälfte seines Vermögens, die zwei Kinder die andere. Mehr dazu siehe Grafik „Das gesetzliche Erbrecht für Ehegatten“, S. 43.

Unverheiratete Partner finden sich im deutschen Erbrecht nicht wieder. Das heißt, sie gehen leer aus, sofern der Verstorbene sie nicht in einem Testament oder Erbvertrag bedacht hat.

Bei Überschuldung ausschlagen

Ist die Erbfolge klar, müssen die Erben entscheiden, ob sie das Erbe annehmen wollen. Für Minderjährige handeln ihre gesetzlichen Vertreter, also meistens die Eltern. Wer das Erbe annehmen will, muss nichts weiter tun. Das Erbe fällt ihm automatisch zu.

Die Erben bekommen zwar das ganze Vermögen des Verstorbenen, haften andererseits aber auch für dessen Schulden. Überschreiten diese das Vermögen, ist die Erbschaft überschuldet. Um darüber entscheiden zu können, ob sie das Erbe annehmen oder ausschlagen, müssen Erben sich einen Überblick über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten verschaffen. Manchmal sind Erben auf die Auskünfte Dritter angewiesen, weil sie wenig oder gar keinen Kontakt zum Verstorbenen hatten. Die Erben haben gesetzliche Auskunftsansprüche. Wenn sie diese gerichtlich geltend machen wollen, ist das aber mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden. Um das Erbe auszuschlagen, bleibt ihnen jedoch in der Regel nur eine Frist von sechs Wochen („Erbe ausschlagen“, S. 48).

1 Rechtsnachfolge. Mit dem Erbfall geht das Vermögen als Ganzes auf den oder die Erben über. Sie werden Rechtsnachfolger des Erblassers und treten in seine Rechte und Pflichten ein. Existiert keine Vermögensübersicht, müssen Erben sämtliche persönlichen Unterlagen des Erblassers studieren und Dritte befragen, welche Vermögenswerte und Schulden vorhanden sind.

2 Auskunftsrechte. Nicht jeder Erbe hat ein enges Verhältnis zum Verstorbenen gehabt. Es kann vorkommen, dass Erben nicht wissen, was zum Nachlass gehört. Deswegen sieht das Bürgerliche Gesetzbuch in Paragraf 2028 einen besonderen Auskunftsanspruch vor. Wer engen Kontakt mit dem Erblasser hatte und etwas über den Verbleib von Nachlassgegenständen weiß, ist verpflichtet, Erben darüber zu informieren. Das gilt etwa für den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner, Mitbewohner, aber auch Zimmernachbarn im Altenheim. Der Verpflichtete muss vollständig und richtig Auskunft geben. Hat der Erbe begründete Zweifel daran, kann er verlangen, dass er eine eidestattliche Versicherung abgibt.

3 Kontoauszüge. Viele Informationen finden Erben auf den Kontoauszügen des Verstorbenen. Sie haben als Rechtsnachfolger gegenüber der kontoführenden Bank sämtliche Rechte, die dem Erblasser zustanden. Dazu gehören auch Auskunftsrechte. Diese beziehen sich auf aktuelle Kontostände und Kontobewegungen in der Vergangenheit. Die Bank kann sich in der Regel nicht auf das Bankgeheimnis des Erblassers berufen. Anhand der Umsätze auf den Kontoauszügen können Erben Rückschlüsse ziehen zum Beispiel auf Versicherungen, vermietete Immobilien und Verträge, für die Beiträge abgebucht wurden. Auch können sie so in Erfahrung bringen, ob der Erblasser Kredite aufgenommen hat. Informationen zu Aktien, Anleihen und sonstigen Wertpapieren finden Erben in Depotauszügen.